

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 03.03.2015

Anfrage Nr.: 0014/2015/FZ
Anfrage von: Stadträtin Spinnler
Anfragedatum: 09.02.2015

Betreff:

Bahnhof Pfaffengrund/Wieblingen

Schriftliche Frage:

Bereits am 2. Juli 2014 hatte ich nachgefragt, ob der Käufer des "lukrativen" Bahnhof Pfaffengrund/Wieblingen seine neu erworbene denkmalgeschützte Immobilie sachgerecht saniert und pflegt. Er hatte das ehemalige Bahnhofsgebäude kurz nach dem Kauf über verschiedene Immobilienportale mit einem Preisaufschlag von 55.000 Euro angeboten, ohne es in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Exposé wird zudem explizit der "Denkmalschutz" verneint.

Am 09.10.2014 habe ich in der Gemeinderatssitzung den Sachstand abgefragt.

Drei Monate sind vergangen, dazu nun weitere Fragen:

Wurden die festgestellten Mängel inzwischen beseitigt, beziehungsweise bis wann müssen sie beseitigt werden?

Wurden von der Höheren Denkmalschutzbehörde denkmalpflegerische/optische Verbesserungen verlangt?

Was hat die Prüfung der "prüffähigen Unterlagen" ergeben?

Wie ist der Stand des baurechtlichen Verfahrens (Nutzungsänderung)?

Antwort:

Nachdem der Eigentümer freiwillig sich nicht bereit erklärt hat, die denkmalschutzrechtlichen Mängel zu beseitigen, wurde eine förmliche Verfügung erlassen, die auch Auflagen zur optischen Verbesserung, wie z.B. Putz, Klappläden und so weiter enthält. Zur Beseitigung der Mängel, die der Sicherung des Bestandes dienen, wurde eine Frist bis 30.06.2015 eingeräumt, für die sonstigen denkmalschutzrechtlichen Mängel bis 6 Monate nach Bestandskraft der Verfügung.

Der Eigentümer kam auch im baurechtlichen Verfahren der Aufforderung zur Vorlage der Unterlagen beziehungsweise Beseitigung der Mängel nicht nach.

Die Erledigung dieser Auflagen wurde deshalb mit gleichem Bescheid verfügt.

Die Verfügung ist noch nicht bestandskräftig. Es bleibt deshalb abzuwarten, ob Rechtsmittel gegen den Bescheid eingelegt werden.